



31. Januar
2000

9. Jahrgang
Nr. 03

Inhalt

Seite

13. Januar 2000

**Verfügung
P 01/2000**

509

**Verfahren bei Verstößen gegen die
Benutzungsordnung für die Infrastruktur
der Informations- und Kommunikations-
technologien an der Fachhochschule
Brandenburg**

Rechtsgrundlage

Für den Umgang mit elektronischen Medien gilt an der Fachhochschule Brandenburg

- die Benutzungsordnung für die Infrastruktur der Informations- und Kommunikationstechnologien an der FHB (luKNutzO), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der FHB vom 3.12.1998
- die Netiquette, veröffentlicht im WWW auf den Web-Seiten des Rechenzentrums der Fachhochschule Brandenburg.

Systembetreiber

Systembetreiber für zentrale FHB-luK-Systeme ist der Leiter des Rechenzentrums. Systembetreiber in den Fachbereichen werden als Fachbereichsvertreter vom Dekan an den Präsidenten benannt. Fehlt deren Benennung, ist Systembetreiber der jeweilige Dekan.

Prozedere

Ansprechpartner der Fachhochschule Brandenburg für externe Anzeigen ist der Präsident. Bei luK-Angelegenheiten werden Anzeigen unverzüglich an den Leiter des Rechenzentrums weitergeleitet.

Kommunikation findet weitmöglichst über Email statt.

Das Rechenzentrum und die Systembetreuer stellen sicher, dass die Reaktion auf Vorfälle spätestens am nächsten Werktag garantiert wird. In Abwesenheit wird sichergestellt, dass die Email einen Stellvertreter erreicht.

Adresse:

RZ: leiter-rz@fh-brandenburg.de
 FBTechnik: FBTITV@fh-brandenburg.de
 FBWirtschaft:FBWITV@fh-brandenburg.de

Bei Anzeige oder Bekanntwerden von Verstößen wird der Sachverhalt geprüft und

die Information an den Leiter des Rechenzentrums weitergeleitet. Der Leiter des Rechenzentrums bestätigt die Information und protokolliert alle weiteren Ereignisse.

Das Rechenzentrum prüft den Vorgang sowie betroffene Benutzer und Systeme. Der Leiter des Rechenzentrums informiert die betroffenen Systembetreiber und initiiert die Vorgehensweise zur Verhinderung möglicher Rechtsverstöße und zur Beweissicherung. Die Systembetreiber bestätigen die Information und senden einen Bericht über ihr Vorgehen an den Leiter des Rechenzentrums.

Der Leiter des Rechenzentrums erörtert das Vorkommnis mit der beschuldigten Person, protokolliert das Gespräch und verlangt eine schriftliche Erklärung der beschuldigten Person. Der Dekan oder ein von ihm benannter Vertreter kann an diesem Gespräch teilnehmen.

Aufgrund der Erklärung wird alternativ:

- die Freischaltung des Accounts bestimmt. Der Leiter des Rechenzentrums benachrichtigt hierzu die betroffenen Systembetreiber. Das Protokoll bleibt im Rechenzentrum.
- in Absprache mit den Dekanen für die Fachbereiche, bzw. dem Präsidenten für alle anderen FHB-Bereiche das Strafmaß festgesetzt. Der Leiter des Rechenzentrums informiert die Verfahrensbeteiligten und die beschuldigte Person. Die Protokolle verbleiben im Rechenzentrum.

Bei Notwendigkeit externe Behörden zu informieren, wird der Dekan informiert und der Leiter des Rechenzentrums bereitet eine Vorlage zur Benachrichtigung der Behörde über den Präsidenten vor. Die Protokolle werden dann bei dem Präsidenten weiter geführt.

Die Protokolle werden im Rechenzentrum mindestens zwei Jahre aufgehoben.

Beweissicherung

Im Rahmen des § 5 luKNutzO sind zur Beweissicherung unter anderem zulässig:

- die Einsicht in Dateien
- das Erstellen von Sicherheitskopien
- die Einschränkung von Lese- und Schreibrechten
- die Analyse von Logfile-Informationen.

Die Sperrung von Accounts zur Beweissicherung wird vom Leiter des Rechenzentrums angeordnet und kann für maximal zwei Wochen bis nach Rückmeldung der beschuldigten Person in Kraft bleiben.

Strafmaße

Dekane können Sperrungen bis zu einem Semester festsetzen. Sperrungen von mehr als einem Semester sowie Androhung der Exmatrikulation und Exmatrikulation werden vom Präsidenten verfügt.

Verstöße gegen die Netiquette oder Verstöße, die nicht vorsätzlich geplant wurden und nur zur Beeinträchtigung eines begrenzten luK-Benutzerkreises geführt haben, werden mit einer Verwarnung und einer Sperrung bis zu einem Monat belegt.

Verstöße gegen die Pflichten des Benutzers nach § 4 luKNutzO oder Wiederholungsfälle werden mit einer Sperrung bis zu einem Semester belegt.

Bei schwerwiegenden Wiederholungsfällen wird die Androhung der Exmatrikulation und eine Sperrung bis zu zwei Semestern bestimmt.

Die Fachhochschule Brandenburg behält sich die Exmatrikulation und die Einleitung strafrechtlicher Schritte sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 13.01.2000

Der Präsident